

Gemeinde Wauwil

Bau- und Zonenreglement

Ergänzung Art. 8a Grünzone Gewässerraum (Gr-G) und
Art. 10a Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

21. Dezember 2020

Öffentliche Auflage vom bis am

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Die Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Ivo Kreienbühl

Beat Röllli

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....
Datum

.....
Unterschrift



ZEITRAUM PLANUNGEN AG



Das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Wauwil wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen in rot):

Art. 8a Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

- ¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.
- ² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Art. 10a Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

- ¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).